



**ProLitteris**

Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

**SSA**

Société Suisse des Auteurs, société coopérative

**SUISA**

Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

**SUISSIMAGE**

Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

**SWISSPERFORM**

Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

**Gemeinsamer Tarif 4 2017 – 2023**

***Leerträgervergütung***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 7. April 2016 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 73 vom 15. April 2016.

Genehmigt vom Amt für Volkswirtschaft Fürstentum Liechtenstein am 25. Juli 2016.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

**SUISA**

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33  
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42  
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: [suisa@suisa.ch](mailto:suisa@suisa.ch)

## 1. Gegenstand des Tarifs

- 1.1 Der Tarif bezieht sich auf die nach Art. 20 Abs. 3 des schweizerischen bzw. nach Art. 23 Abs. 3 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes vorgesehene Vergütung für das private Kopieren von Werken und Leistungen, die durch Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützt sind, auf Leerträger, die für das Aufzeichnen und Abspielen geschützter Werke und Leistungen geeignet sind (nachstehend "privates Kopieren" auf "Leerträger" genannt). Als Leerträger nach diesem Tarif gelten
- leere Audio- und Videokassetten, Minidiscs, DAT, CD-R/RW Audio,
  - CD-R/RW data,
  - beispielbare DVD
- 1.2 Unter diesen Tarif fallen auch bespielte Träger, sofern sie im Hinblick auf eine Verwendung als Träger für privates Kopieren angeboten werden.
- 1.3 Nicht unter diesen Tarif fallen Werkverwendungen zum Eigengebrauch nach Art. 20 Abs. 2 des schweizerischen bzw. Art. 23 Abs. 2 des liechtensteinischen Urheberrechtsgesetzes.
- 1.4 Nicht in diesem Tarif geregelt ist das private Kopieren auf digitale Speicher, die in Audio-/Videoaufnahmegeräte (GT 4d), Mobiltelefone (GT 4e) oder Tablets (GT 4f) eingebaut sind sowie auf Speicherkapazität, die den Konsumenten durch Dienstanbieter entgeltlich oder unentgeltlich zum Gebrauch überlassen werden (GT 12).
- 1.5 Dieser Tarif ist nicht anwendbar auf in Personal Computer und Laptops bzw. Notebooks permanent eingebaute Leerträger.

## 2. Hersteller und Importeure

- 2.1 Der Tarif richtet sich an Hersteller und Importeure von Leerträgern.
- 2.2 Als Hersteller gilt, wer Leerträger in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein herstellt und in ihrer handelsüblichen Form dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet.
- 2.3 Als Importeur gilt, wer Leerträger aus dem Ausland in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein importiert, unabhängig davon, ob er sie selbst verwendet, dem Handel oder direkt den Konsumenten anbietet. Privatpersonen, die beim Grenzübertritt nur einzelne Leerträger für den eigenen Gebrauch mit sich führen, gelten aus Gründen der Verhältnismässigkeit nicht als Importeure im Sinne dieses Tarifs.
- 2.4 Als Importeur gilt auch ein im Ausland ansässiger Anbieter, der Leerträger im Versandhandel Konsumenten in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein anbietet und die Konsumenten dabei so stellt, als ob diese die Leerträger von einem inländischen Anbieter erwerben.

### 3. Verwertungsgesellschaften, Vertretung, Freistellung

3.1 Die SUIISA ist für diesen Tarif Vertreterin der Verwertungsgesellschaften

PROLITTERIS  
SOCIETE SUISSE DES AUTEURS  
SUIISA  
SUISSIMAGE  
SWISSPERFORM

3.2 Die Hersteller und Importeure werden mit der Zahlung der Vergütung gemäss diesem Tarif von Forderungen aus Urheberrecht und verwandten Schutzrechten für Leerträger freigestellt, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein den Konsumenten oder dem Detailhandel abgegeben werden.

### 4. Vergütung

Die Vergütung ist abhängig von der Art des Leerträgers und dessen Speicherkapazität.

4.1 Leerkassetten, Minidiscs, DAT, CD-R/RW Audio

Als Speicherkapazität gilt die Aufnahmedauer. Diese wird auf die Minute genau berechnet. Massgebend ist die auf dem Träger angegebene Dauer, sofern diese nicht um mehr als 5 Minuten überschritten wird (in diesem Falle gilt die effektive Dauer). Die Vergütung pro Stunde Aufnahmedauer beträgt

	<u>Urheberrechte</u>	<u>Verwandte Schutzrechte</u>
- für beispielbare Leer-Tonträger	CHF 0.2475	CHF 0.0825
- für beispielbare Leer-Tonbildträger	CHF 0.3450	CHF 0.1150

4.2 CD-R/RW data

	<u>Urheberrechte</u>	<u>Verwandte Schutzrechte</u>
- pro 525 MB Speicherkapazität bzw. 1 h Abspieldauer	CHF 0.0375	CHF 0.0125

Die Vergütung wird auf 10 MB genau berechnet. Massgebend ist die auf dem Träger angegebene Speicherkapazität, sofern diese nicht um mehr als 10 MB überschritten wird (in diesem Falle gilt die effektive Kapazität).

4.3 Beispielbare DVD

4.3.1 Herkömmliche DVD

	<u>Urheberrechte</u>	<u>Verwandte Schutzrechte</u>
- einmal beispielbare Leerträger	CHF 0.2325	CHF 0.0775
- mehrmals beispielbare Leerträger	CHF 0.6600	CHF 0.2200

Diese Ansätze gelten pro Leerträger mit einer Speicherkapazität von 4,7 GB. Bei höherer bzw. tieferer Speicherkapazität erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung anteilmässig.

#### 4.3.2 DVD zur Aufnahme in High Definition Qualität

	<u>Urheberrechte</u>	<u>Verwandte Schutzrechte</u>
- einmal beispielbare Leerträger	CHF 0.2475	CHF 0.0825
- mehrmals beispielbare Leerträger	CHF 0.6975	CHF 0.2325

Diese Ansätze sind anwendbar für alle Leerträger, die geeignet sind, Aufzeichnungen urheber- oder nachbarrechtlich geschützter Inhalte in High Definition Qualität zu erstellen, insbesondere für Blu-Ray Discs, und gelten pro beispielbaren Leerträger mit einer Speicherkapazität von 25 GB. Bei höherer bzw. tieferer Speicherkapazität erhöht bzw. reduziert sich die Entschädigung anteilmässig.

4.4 Ab rechtskräftiger Genehmigung dieses Tarifes wird die Vergütung verdoppelt für Leerträger, die der SUIA trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung erneut nicht gemäss den Bestimmungen dieses Tarifs gemeldet werden.

4.5 Die in diesem Tarif vorgesehenen Vergütungsbeträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer. Soweit aufgrund einer zwingenden objektiven Steuerpflicht oder der Ausübung eines Wahlrechtes eine Mehrwertsteuer abzurechnen ist, ist diese vom Hersteller oder Importeur zum jeweils anwendbaren Steuersatz (2014: Normalsatz 8 %, reduzierter Satz 2.5 %) zusätzlich geschuldet.

## 5. **Massgebender Zeitpunkt für das Entstehen der Vergütungspflicht**

Soweit die Verträge mit der SUIA nichts anderes bestimmen, entsteht die Vergütungspflicht

5.1 für den Importeur: mit dem Import in die Schweiz oder ins Fürstentum Liechtenstein.

5.2 für den Hersteller: mit der Auslieferung aus seinem Werk oder aus seinen eigenen Lagern.

## 6. **Rückerstattung und Befreiung**

6.1 Bezahlte Vergütungen werden dem Hersteller oder Importeur zurückerstattet:

6.1.1 Für nachweislich aus der Schweiz oder dem Fürstentum Liechtenstein exportierte Leerträger.

6.1.2 Für Leerträger, die nachweislich für Vervielfältigungen dienen, die nach den einschlägigen Tarifen der Verwertungsgesellschaften zu anderen Zwecken als privates Kopieren lizenziert worden sind.

- 6.2 Die Rückerstattung erfolgt in Form der Verrechnung mit den geschuldeten Vergütungen.
- 6.3 Sofern sich die Verwertungsgesellschaften mit den Verbänden der Hersteller und Importeure auf ein Verzeichnis von Leerträgern einigen, die nicht zum privaten Überspielen im Sinne von Ziffer 1.1 geeignet sind, sind die auf dieser Liste aufgeführten Leerträger von der Leerträgervergütung befreit.

## **7. Abrechnung**

- 7.1 Hersteller und Importeure geben der SUIZA alle Angaben bekannt, die für die Berechnung der Vergütung erforderlich sind, insbesondere pro Kategorie bzw. Format von vergütungspflichtigen Leerträgern
- die Zahl der hergestellten oder importierten Leerträger – mit Speicherkapazität
  - die Zahl der exportierten Leerträger – mit Speicherkapazität – unter Beilage von Kopien entsprechender Zolldokumente.
  - die Zahl der gemäss Ziffer 6.1.2 selber oder von anderen Unternehmen nachweislich zu anderen Zwecken als privates Kopieren lizenzierten Leerträger, mit Speicherkapazität, unter Beilage der Kopien von Lieferscheinen und anderen geeigneten Belegen.
- 7.2 Diese Angaben und Belege sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, monatlich, innert 20 Tagen nach jedem Monatsende, einzureichen.
- 7.3 Hersteller und Importeure gewähren der SUIZA zur Prüfung der Angaben auf Verlangen Einsicht in ihre Bücher und Lager. Die SUIZA kann eine entsprechende Bestätigung der Kontrollstelle des Herstellers oder Importeurs verlangen. Die Prüfung kann durch einen unabhängigen Dritten vorgenommen werden, dessen Kosten der Hersteller oder Importeur trägt, wenn gemäss der Prüfung die Angaben unvollständig oder falsch waren, sonst derjenige, der den Dritten beizuziehen wünschte.
- 7.4 Werden die Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert Nachfrist nicht eingereicht, so kann die SUIZA die nötigen Erhebungen auf Kosten des Herstellers oder Importeurs durchführen oder durchführen lassen; sie kann ferner die Angaben schätzen und gestützt darauf Rechnung stellen. Aufgrund geschätzter Angaben erstellte Rechnungen gelten als vom Hersteller oder Importeur anerkannt, wenn er nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum vollständige und korrekte Angaben nachliefert.

## **8. Zahlungen**

- 8.1 Alle Rechnungen der SUIZA sind innert 30 Tagen zahlbar.
- 8.2 Die SUIZA kann monatliche oder andere Akonto-Zahlungen sowie Sicherheiten verlangen.

## **9. Gültigkeitsdauer**

- 9.1 Dieser Tarif tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt von den Importeuren oder Herstellern an den Detailhandel oder direkt an den Konsumenten verkauften Leerträger, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem die Leerträger importiert oder hergestellt wurden. Er gilt bis zum 31. Dezember 2018.
- 9.2 Die Gültigkeitsdauer des Tarifs verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einem der Verhandlungspartner durch schriftliche Anzeige an den anderen ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird. Eine solche Kündigung schliesst einen weiteren Verlängerungsantrag an die Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten nicht aus.